



Lehrpersonalgesetz (Änderung; neu definierter Berufsauftrag)

Lehrpersonalverordnung (Änderung)

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat beauftragte 2008 die Bildungsdirektion, den Berufsauftrag für Lehrpersonen der Volksschule anzupassen. 2013 erfolgte die Beschlussfassung zu den entsprechenden Änderungen des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31). Auf Gesetzesstufe wurden fünf Tätigkeitsbereiche einer Lehrperson – Unterricht, Schule, Zusammenarbeit, Weiterbildung und Klassenlehrperson – festgelegt und die Zeiterfassung geregelt. Auf Verordnungsebene erfolgte die Präzisierung der fünf Tätigkeitsbereiche. Die Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) wurde 2015 vom Kantonsrat genehmigt und auf das Schuljahr 2017/18 in Kraft gesetzt. Seither gilt für Lehrpersonen der Volksschule der «neu definierte Berufsauftrag» (nBA) und damit ein Jahresarbeitszeitmodell.

Eine durch die Bildungsdirektion 2018 in Auftrag gegebene externe Evaluation zeigt nun auf, wie der nBA in Schulen und Gemeinden in den ersten drei Jahren seit der Inkraftsetzung umgesetzt wurde. Sie kommt zum Schluss, dass eine Mehrheit der Befragten am nBA festhalten möchte, gleichzeitig aber Verbesserungen notwendig sind.

Grundsätzlich positive Bewertungen erhielten das Jahresarbeitszeitmodell und die Zuweisung von Arbeitsstunden für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche. Kritisch beurteilt wird in der Evaluation der zu knapp bemessene Lektionenfaktor pro Wochenlektion. Am kritischsten beurteilt wurde die verpflichtende Arbeitszeiterfassung für alle Lehrpersonen in den Tätigkeitsbereichen Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung. Die Mehrheit der befragten Lehrpersonen gab zudem an, es sei schwierig, ihre Tätigkeiten den einzelnen Tätigkeitsbereichen zuzuordnen. Überwiegend negativ beurteilt wurden auch die verfügbaren Arbeitsstunden im Tätigkeitsbereich «Klassenlehrperson». Eine Erhöhung ist deshalb angezeigt (vgl. auch Motion KR-Nr. 232/2022 „Stärkung der Klassenlehrpersonen“). Mehrheitlich werden auch die Ressourcen für die Schulleitungen als zu knapp beurteilt.

Aufgrund des in der Evaluation aufgezeigten Gesamtbildes sieht die Bildungsdirektion insbesondere Handlungsbedarf betreffend die zur Verfügung stehenden Ressourcen von Lehrpersonen und Schulleitungen, die Vereinfachung der Tätigkeitsbereiche, die Zeiterfassung sowie die Anpassung des Beschäftigungsgrads und der Unterrichtsverpflichtung.



Die Vernehmlassungsvorlage trägt diesem Handlungsbedarf Rechnung. Sie umfasst die Erweiterung der Ressourcen in Form der Erhöhung des Lektionenfaktors für Lehrpersonen pro Wochenlektion, der Erhöhung der Vollzeiteinheiten (VZE) für Schulleitungen, der Erhöhung der Pauschale für die Tätigkeit als Klassenlehrperson und der Erhöhung des zusätzlichen Lektionenfaktors für Lehrpersonen in der Berufseinführung. Weiter sollen die Tätigkeitsbereiche Schule, Zusammenarbeit und Klassenlehrperson zusammengeführt, der Beschäftigungsgrad und die Unterrichtsverpflichtung moderat erhöht sowie die obligatorische Zeiterfassung der Lehrpersonen aufgehoben werden.

Schliesslich wurde die Tätigkeit der Schulleitung im Rahmen der Vereinfachten Funktionsanalyse neu bewertet. Die Coronapandemie, die zusätzlichen schulpflichtigen Ukraineflüchtlinge und der Lehrpersonenmangel haben gezeigt, dass insbesondere die Anforderungen an die Schulleitungen in den letzten Jahren stetig gestiegen sind. Zudem übernehmen die Schulleitungen seit 2021 mehr Führungsverantwortung, da sie abschliessend für die Mitarbeiterbeurteilungen zuständig sind.

B. Ziele und Umsetzung

Damit der nBA seine erwünschte Wirkung erzielen kann, sind Anpassungen im Lehrpersonalgesetz sowie der zugehörigen Lehrpersonalverordnung notwendig. Die Verordnungsänderungen unterliegen teilweise der Genehmigungspflicht durch den Kantonsrat.

Der Lektionenfaktor soll von heute 58 auf 60 Stunden pro Wochenlektion erhöht werden und damit den Aufwand für den Unterricht realistischer abgeltet.

Die VZE Schulleitung sollen um rund 50% erhöht werden. Die zeitliche Belastung der Schulleitungen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Schulleitungen sind beispielsweise seit dem Jahr 2021 abschliessend verantwortlich für die jährliche Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen und für die Rekrutierung des Schulpersonals, was in Zeiten des Fachkräftemangels zusätzlich erschwert ist. Der nBA verlangt zudem nach einer stärkeren Führung und Gestaltung durch die Schulleitungen. Weiter sind die Schulleitungen gerade in ausserordentlichen Situationen (vgl. Coronapandemie, schulpflichtige Kinder aus der Ukraine, Lehrpersonenmangel) in besonderem Masse beansprucht und stellen eine zentrale Stütze des Schulsystems dar. Die Evaluation des nBA hat diesbezüglich gewisse Defizite aufgezeigt, was unter anderem mit mangelnden zeitlichen Ressourcen erklärt werden kann. Die zeitlichen Ressourcen für die Schulleitungen sollen deshalb erhöht werden, was zu zusätzlichen VZE für Schulleitungen führt. Die Neubewertung hat ergeben, dass vollständig ausgebildete Schulleitende neu in die Lohnklasse 22 eingereiht (bisher Lohnklasse 21) werden sollen. Entsprechend sollen die Lohnkategorien in der LPVO um die Lohnkategorie VI erweitert werden.



Die Pauschale für Klassenlehrpersonen soll in einem ersten Schritt von heute 100 auf jährlich mindestens 110 Stunden pro Klasse erhöht werden. In einem weiteren Schritt soll die Pauschale zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung schliesslich auf mindestens 120 Stunden erhöht werden. Mit diesem gestaffelten Vorgehen sind die Mehrkosten für Kanton und Gemeinden und der Mehrbedarf an Lehrpersonal besser planbar, womit die Umsetzung erleichtert wird. Es liegt in der Kompetenz der Schulleitungen, zusätzlich weitere Stunden aufgrund der Klassengrösse und -zusammensetzung zuzuteilen. Mit der Mindestpauschale von 110 bzw. 120 Stunden wird sichergestellt, dass allen Klassenlehrpersonen in jedem Fall genügend Zeit für die professionelle Klassenführung zur Verfügung steht.

Der zusätzliche Lektionenfaktor für Lehrpersonen in der Berufseinführung soll von heute 1.5 Stunden auf 4 Stunden pro Wochenlektion erhöht werden. Der Einstieg in den Lehrberuf ist anspruchsvoll und zeitaufwendig. Mit der Erhöhung des zusätzlichen Lektionenfaktors wird diesem Umstand besser Rechnung getragen.

Die Tätigkeitsbereiche Schule, Zusammenarbeit und Klassenlehrperson sollen zusammengelegt werden. Damit entfallen die Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Tätigkeiten zu den Tätigkeitsbereichen, wodurch die Arbeitszeitplanung vereinfacht und eine administrative Erleichterung erzielt wird. Die bisherige obligatorische Zeiterfassung in den Tätigkeitsbereichen soll aufgehoben werden. Bei Bedarf kann die Schulleitung im Rahmen der Personalentwicklung ausnahmsweise eine Zeiterfassung anordnen. Diese Massnahme soll grundsätzlich auf Einzelfälle beschränkt sein. Sie kann aber auch für mehrere Lehrpersonen angeordnet werden, wenn dies für die Personalentwicklung als notwendig erscheint.

Der minimale Beschäftigungsgrad und die Unterrichtsverpflichtung sollen von 35 % auf 40% erhöht werden. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der Lehrpersonen im Kanton Zürich beträgt momentan rund 69%. Um den zunehmenden Bedarf an Lehrpersonen zu decken ist eine moderate Erhöhung des minimalen Beschäftigungsgrades notwendig. Sind Lehrpersonen mit einem höheren Beschäftigungsgrad tätig, verringert sich auch die Anzahl Lehrpersonen pro Klasse. Damit wird der Aufwand für Koordination und Absprachen zwischen den Lehrpersonen reduziert und die Einsatzplanung der Schulleitungen vereinfacht.

Im Zuge der Anpassungen soll der Bezug von Urlaub im Rahmen eines Dienstaltersgeschenks (DAG) der Regelung zu den Ferien angepasst werden, da den Lehrpersonen während den Schulferien insgesamt 13 Wochen unterrichtsfreie Zeit zum Bezug von Ferien und DAG-Urlaub zur Verfügung stehen. Der Bezug des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub führt technisch zu einer Reduktion der zu leistenden Jahresarbeitszeit.



C. Auswirkungen

1. Private

Die vorgesehenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen haben Auswirkungen auf Private, wenn diese als kantonal angestellte Lehrpersonen tätig sind. Die vorgesehenen Massnahmen führen für sie zu massgeblichen Entlastungen. Ansonsten haben die Gesetzes- und Verordnungsänderungen keine direkten Auswirkungen auf Private.

2. Gemeinden

Die Gemeinden übernehmen 80% der Besoldung der dem LPG unterstehenden Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeiteinheiten angestellt sind (vgl. § 61 Abs. 1 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [VSG, LS 412.100]). Die Lohnkosten von kantonal angestellten Lehrpersonen, welche im Rahmen von kommunalen Ressourcen tätig sind, werden zu 100% von den Gemeinden getragen (z.B. Wahlfächer 3. Sek.).

Die vorgesehenen Erhöhungen der Ressourcen für Lehrpersonen und Schulleitungen haben finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden. Nach der vollständigen Umsetzung (Erhöhung der Pauschale für Klassenpersonen auf mindestens 120 Stunden) betragen die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten aufgrund der Erhöhung der VZE und der Neueinreihung der Schulleitenden auf Gemeindeebene insgesamt rund 122 Mio. Franken. Die jährlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Knapp 60% der Kosten werden für die Erhöhung des Lektionenfaktors (ca. 60% davon) und der Erhöhung der Pauschale für Klassenlehrpersonen (ca. 40% davon) eingesetzt.
- Die Erhöhung der VZE Schulleitungen nimmt rund 31% der Kosten in Anspruch.
- Schliesslich verursacht die Neueinreihung der Schulleitenden knapp 9% der Kosten.

Während der zweijährigen Phase der gestaffelten Einführung (Pauschale für Klassenlehrpersonen von mindestens 110 Stunden) reduzieren sich die jährlichen Kosten um rund 15 Mio. Franken.

Die Erhöhung des Lektionenfaktors für Lehrpersonen in der Berufseinführung kann zu geringen Mehrkosten führen. Die Schulpflege entscheidet selber darüber, ob die zusätzlichen Mittel dafür zur Verfügung stehen.



Die weiteren Anpassungen – Zusammenlegung der Tätigkeitsbereiche und Aufhebung der obligatorischen Zeiterfassung – führen weder zu Mehrkosten noch zu einem Mehrbedarf an Personal.

Nicht abschätzbar sind die Folgekosten bei der Angleichung der Rechtsgrundlagen für das kommunale Personal (insbesondere DaZ-Lehrpersonen sowie Therapeutinnen und Therapeuten), da die Gemeinden in eigener Kompetenz darüber beschliessen.

3. Kanton

Gemäss § 61 Abs. 1 VSG übernimmt der Kanton insgesamt 20% der Besoldung der dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeiteinheiten angestellt sind. Damit haben die vorgesehenen Erhöhungen der Ressourcen für Lehrpersonen und Schulleitungen finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.

Die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten aufgrund der Erhöhung der VZE und der Neueinreihung der Schulleitenden betragen auf Kantonsebene (mit einer Pauschale für Klassenlehrpersonen von mindestens 120 Stunden) insgesamt rund 28 Mio. Franken. Während der zweijährigen Phase der gestaffelten Einführung (Pauschale für Klassenlehrpersonen von mindestens 110 Stunden) reduzieren sich die jährlichen Kosten um rund 3 Mio. Franken.

Der Anteil an den Gesamtkosten liegt damit etwas tiefer als 20%. Dies ist auf die Lohnkosten von kantonale angestellten Lehrpersonen zurückzuführen, welche im Rahmen von kommunalen Ressourcen tätig sind und deshalb zu 100% von den Gemeinden getragen werden müssen (z.B. Wahlfächer 3. Sek.).

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 [EntlV, LS 930.11]). Das zu ändernde Gesetz und die Verordnung führen zu keinen Mehrbelastungen bei Unternehmen im Sinne des EntlG.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen



Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>Lehrpersonalgesetz (LPG) (vom 10. Mai 1999)</p>	<p>LS 412.31</p> <p>Lehrpersonalgesetz (LPG) (Änderung vom ; neu definierter Berufsauftrag)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p><i>Zuteilung der Vollzeitseinheiten</i></p> <p>§ 3. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeitseinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeitseinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 17,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der</p>	<p><i>Zuteilung der Vollzeitseinheiten</i></p> <p>§ 3. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeitseinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeitseinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 18,4 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der</p>	<p>Bedingt durch die Erhöhung des Lektionenfaktors auf 60 Stunden pro Wochenlektion und der Pauschale für Klassenlehrpersonen von mindestens 110 bzw. 120 Stunden (für die Berechnung der Mittel ist mit durchschnittlich 140 Stunden zu rechnen) sind den Schulen mehr Vollzeitseinheiten zuzuteilen. Der Wert für die Kindergartenstufe wurde letztmals auf Beginn des Schuljahres 2016/17 festgelegt. Per 1. August 2017 wurde der neu definierte Berufsauftrag eingeführt. In diesem Zeitpunkt wurde das bisherige Modell der Präsenzarbeitszeit in das auf den anderen Schulstufen übliche</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>Primarstufe höchstens 15,7 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,9 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.</p> <p>²Die Gemeinden legen in einem Stellenplan die Aufteilung der Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen fest.</p> <p>³Bei geänderten Verhältnissen kann die Anzahl der Vollzeiteinheiten während des Jahres auf Antrag oder nach Anhören der Gemeinde angepasst werden.</p> <p>⁴Die Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Anzahl der Lehrerstellen die zusätzlichen Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen zu.</p>	<p>Primarstufe höchstens 14,6 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 13,9 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>	<p>Lektionenmodell geändert. Weitere Veränderungen gab es auf allen drei Schulstufen mit der Einführung der fünften Ferienwoche für alle. Schliesslich gab es weitere kleinere Anpassungen auf der Primarstufe und der Sekundarstufe aufgrund der Einführung des Zürcher Lehrplans 21. Die effektiven Werte lauten demnach wie folgt: Kindergartenstufe: 19,2 Primarstufe: 15,3 und Sekundarstufe: 14,6. Diese wurden aufgrund der vorliegenden Bestimmungen aber nicht im § 3 Abs. 1 LPG nachgeführt.</p>
<p><i>Verwendung der Vollzeiteinheiten</i></p>	<p><i>Verwendung der Vollzeiteinheiten</i></p>	
<p>§ 4. Die Aufgaben der Lehrpersonen gemäss §§ 18–18 c sowie die Aufgaben der Schulleitungen gemäss § 44 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 werden im Rahmen der zugewiesenen Vollzeiteinheiten erfüllt. Die Verordnung bezeichnet die Ausnahmen.</p>	<p>§ 4. Die Aufgaben der Lehrpersonen gemäss § 18 sowie die Aufgaben der Schulleitungen gemäss § 44 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 werden im Rahmen der zugewiesenen Vollzeiteinheiten erfüllt. Die Verordnung bezeichnet die Ausnahmen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung als Folge der Änderung in § 18 ff.</p>
<p><i>Beschäftigungsgrad und Unterrichtsverpflichtung</i></p>	<p><i>Beschäftigungsgrad und Unterrichtsverpflichtung</i></p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>§ 6. ¹ Der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson beträgt in der Regel mindestens 35%.</p>	<p>§ 6. ¹ Der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson beträgt in der Regel mindestens 40%.</p>	<p>Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der Lehrpersonen im Kanton Zürich beträgt aktuell rund 69%. Um den zunehmenden Bedarf an Lehrpersonen zu decken, ist eine moderate Erhöhung des Beschäftigungsgrades notwendig, welcher durch die Gemeinden bei der Anstellung von Lehrpersonen in der Regel zu beachten ist. Sind Lehrpersonen mit einem höheren Beschäftigungsgrad tätig, verringert sich auch die Anzahl Lehrpersonen pro Klasse. Damit wird der Aufwand für Koordination und Absprachen zwischen den Lehrpersonen reduziert. Als Folgeänderung ist § 46 Abs. 1 der Volksschulverordnung (LS 412.101) entsprechend anzupassen.</p>
<p>² Ihr Arbeitspensum besteht mindestens zu 60% aus Unterricht.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p>	
II. Rechte und Pflichten		
B. Pflichten		
<p><i>Berufsauftrag a. Unterricht</i></p>	<p><i>Berufsauftrag</i></p>	<p>Anpassung der Marginalie durch die Zusammenfassung der Tätigkeitsbereiche in § 18.</p>
<p>§ 18. ¹ Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung. Sie beachtet dabei die im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätze. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder.</p>	<p>Abs. 1–3 unverändert.</p>	
<p>² Sie bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und</p>		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.</p> <p>³ Sie erledigt die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Unterrichtstätigkeit anfallen.</p>	<p>⁴ Die Lehrperson arbeitet mit anderen Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen und wirkt als Mitglied der Schulkonferenz bei der Gestaltung der Schule mit. Sie stellt sich in angemessenem Umfang für Aufgaben im Schulwesen zur Verfügung.</p> <p>⁵ Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter.</p>	<p>In der Praxis hat die Aufteilung der Tätigkeitsbereiche „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Klassenlehrperson“ zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Zuteilung und Erfassung der Arbeitszeit geführt. Mit der Zusammenlegung dieser Tätigkeitsbereiche entfallen diese Probleme. Zudem kann damit die Arbeitszeitplanung vereinfacht und eine administrative Erleichterung erzielt werden. Durch die Erwähnung in § 18 wird Klarheit über den Umfang des Berufsauftrags einer Lehrperson geschaffen. Der neu geschaffene Tätigkeitsbereich „Zusammenarbeit“ ist ein zentraler Bestandteil des Berufsauftrags einer Lehrperson.</p> <p>Mit der Erwähnung des Tätigkeitsbereichs „Weiterbildung“ in § 18 wird Klarheit über den Umfang des Berufsauftrags einer Lehrperson geschaffen.</p>
<p><i>b. Schule</i></p> <p>§ 18 a. ¹ Die Lehrperson arbeitet als Mitglied der Schulkonferenz bei der Gestaltung der Schule mit.</p>	<p>§§ 18 a–18c werden aufgehoben.</p>	<p>Durch die Zusammenlegung von „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Klassenlehrperson“ und die Integration in § 18 Abs. 4 können die §§ 18 a bis 18 c aufgehoben werden. § 18 c Abs. 2 hat seit Einführung des neuen Arbeitszeitmodells zudem keine praktische Bedeutung mehr.</p>
<p>² Sie stellt sich in angemessenem Umfang für Aufgaben im Schulwesen zur Verfügung.</p> <p><i>c. Zusammenarbeit</i></p>		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>§ 18 b. Die Lehrperson arbeitet mit anderen Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen.</p>		
<p><i>d. Weiterbildung</i></p>		
<p>§ 18 c. ¹ Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter.</p>		
<p>² Der Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr führt zu keinen zusätzlichen Lohnansprüchen.</p>		
<p><i>Arbeitszeit und Tätigkeitsbereiche a. Grundsatz</i></p>	<p><i>Arbeitszeit und Tätigkeitsbereiche a. Grundsatz</i></p>	
<p>§ 19. Die Verordnung regelt die Arbeitszeit, deren Aufteilung auf die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18–18 c und die Präsenzzeit der Lehrpersonen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss §§ 19 a–19 c.</p>	<p>§ 19. Die Verordnung regelt die Arbeitszeit, deren Aufteilung auf die Tätigkeitsbereiche gemäss § 18 und die Präsenzzeit der Lehrpersonen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss §§ 19 a–19 c.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung als Folge der Zusammenlegung der Tätigkeitsbereiche „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Klassenlehrperson“ sowie die Integration des Tätigkeitsbereichs „Weiterbildung“ in § 18.</p>
<p><i>c. Für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a–18 c</i></p>	<p><i>c. Für die Tätigkeitsbereiche gemäss § 18 Abs. 4 und 5</i></p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Marginalie</p>
<p>§ 19 b. ¹ Die Verordnung legt für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a–18 c fest, wie viele Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden.</p>	<p>§ 19 b. ¹ Die Verordnung legt für die Tätigkeitsbereiche gemäss § 18 Abs. 4 und 5 fest, wie viele Stunden als Richtwert als Arbeitszeit angerechnet werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung als Folge der Zusammenlegung der Tätigkeitsbereiche „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Klassenlehrperson“ sowie die Integration des Tätigkeitsbereichs „Weiterbildung“ in § 18. Die in der Verordnung festgelegte Stundenzahl ist als Richtwert zu verstehen.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
² Die Schulleitung kann für einzelne Lehrpersonen eine abweichende Stundenzahl festlegen.	Abs. 2 unverändert.	
³ Die Lehrperson erfasst ihren Zeitaufwand.	Abs. 3 wird aufgehoben.	Die für alle Lehrpersonen zwingende Erfassung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit in den bisherigen Tätigkeitsbereichen „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Weiterbildung“ hat sich in der Praxis nur teilweise bewährt. Bei der Evaluation des neuen Berufsauftrages wurde teilweise der Wunsch geäußert, die Arbeitszeiterfassung auf freiwilliger Basis zu ermöglichen. Die starre Regelung von § 19 b Abs. 3 soll deshalb aufgehoben werden. Die Rahmenbedingungen für die Zeiterfassung sollen in der Verordnung festgelegt werden.
	II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>Lehrpersonalverordnung (LPVO) (vom 19. Juli 2000)</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p><i>Stellenplan</i></p> <p>§ 2. ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten und Bruchteilen davon zu, berechnet gemäss folgender Formel: <u>Schülerzahl × Sozialindex × Korrekturfaktor</u> Basiswert × 100</p> <p>² Die Schülerzahl entspricht der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die eine Gemeinde am 15. September des Vorjahres aufweist.</p> <p>³ Der Basiswert beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">auf der Kindergartenstufe 22,41auf der Primarstufe 17,65auf der Sekundarstufe 16,88.	<p>LS 412.311</p> <p>Lehrpersonalverordnung (LPVO) (Änderung vom ; neu definierter Berufsauftrag)</p> <p>Der Regierungsrat beschliesst, I. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Stellenplan</i></p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Der Basiswert beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">auf der Kindergartenstufe 21,39,auf der Primarstufe 18,82,auf der Sekundarstufe 16,09.	<p>Die Erhöhung des Lektionenfaktors gemäss § 7 Abs. 1 LPVO sowie die Erhöhung der Pauschale für Klassenlehrpersonen führt zu einem zusätzlichen Bedarf an Vollzeiteinheiten (VZE). Mit dem Basiswert gemäss § 2 Abs. 3 LPVO wird für die jeweilige Schulstufe der Umfang der Vollzeiteinheiten, die aufgrund der Schülerzahl und des Sozialindex einer Gemeinde zugewiesen werden, gesteuert. Als Teil des Nenners wird der</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>⁴ Der Korrekturfaktor verhindert, dass sich die Gesamtzahl der zugeteilten Vollzeiteinheiten durch eine Änderung des durchschnittlichen Sozialindex von 112,6 erhöht oder vermindert. Das Volksschulamt legt ihn jährlich fest.</p>	<p>Abs. 4 und 5 unverändert.</p>	<p>erhöhte VZE-Bedarf durch eine Senkung des Basiswertes erzielt. Die neuen Werte werden so festgelegt, dass sich die durchschnittliche Klassengrösse nicht verändert und damit auch die Vorgaben in § 3 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) eingehalten werden können.</p>
<p>⁵ Die Gemeinden melden dem Volksschulamt bis zum 1. März den Stellenplan für das folgende Schuljahr.</p>		
<p><i>Zusätzliche Vollzeiteinheiten</i></p>	<p><i>Zusätzliche Vollzeiteinheiten</i></p>	
<p>§ 2 c. ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a. 0,204 in jeder Gemeinde,b. 0,041 pro Vollzeiteinheit,c. in Gemeinden mit 25 oder mehr Vollzeiteinheiten weitere 0,128 pro 25 Vollzeiteinheiten.	<p>§ 2 c. ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a. 0,30 in jeder Gemeinde,b. 0,06 pro Vollzeiteinheit,c. in Gemeinden mit 25 oder mehr Vollzeiteinheiten weitere 0,188 pro 25 Vollzeiteinheiten.	<p>Die Belastung der Schulleitungen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Schulleitungen sind beispielsweise seit 2021 abschliessend verantwortlich für die jährliche Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen. Der neue Berufsauftrag verlangt zudem nach einer stärkeren Führung und Gestaltung durch die Schulleitungen. Weiter sind die Schulleitungen gerade in ausserordentlichen Situationen (vgl. Coronapandemie, schulpflichtige Kinder aus der Ukraine, Lehrpersonenmangel) in besonderem Masse beansprucht und stellen eine zentrale Stütze des Schulsystems dar. Die Evaluation des neu definierten Berufsauftrages hat diesbezüglich gewisse Defizite aufgezeigt, was unter anderem mit mangelnden zeitlichen Ressourcen erklärt werden kann. Die zeitlichen Ressourcen für die Schulleitungen sollen deshalb erhöht werden, was zu zusätzlichen VZE für Schulleitungen führt.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>² Die Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen werden jeweils für drei Jahre zugeteilt. Vorbehalten bleiben grössere Veränderungen der Lehrerstellen, die sich in Vollzeiteinheiten in einer Gemeinde auswirken.</p>	<p>Abs. 2–6 unverändert.</p>	
<p>³ Die Schulpflege kann mit einem Teil der Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen den Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen erhöhen, falls diese Aufgaben der Schulleitungen übernehmen.</p>		
<p>⁴ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für jede Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten zusätzlich 0,028 Vollzeiteinheiten zu. Diese dienen dazu,</p> <ol style="list-style-type: none">den Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen für die Erfüllung von Aufgaben gemäss §§ 10 a und 10 b zu erhöhen,die Anzahl Vollzeiteinheiten der Schulleitungen zu erhöhen,die Anzahl Vollzeiteinheiten für den Unterricht zu erhöhen oder vorübergehend zusätzliche Lektionen an einer Klasse oder in der Integrativen Förderung einzurichten,Stellvertretungen für Lehrpersonen, die für die Erfüllung von Aufgaben gemäss §§ 10 a und 10 b beurlaubt werden, einzusetzen.		
<p>⁵ Die Schulpflege regelt auf Antrag der Schulleitung Verwendung und Aufteilung.</p>		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>⁶ Die Bildungsdirektion kann zusätzliche Vollzeiteinheiten zuteilen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für kleine Gemeinden,b. für Gemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur,c. für Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Schülerinnen und Schülern in der Aufnahmeklasse,d. bei unvorhergesehenen Veränderungen.		
<p><i>Einsatz der Vollzeiteinheiten</i></p>	<p><i>Einsatz der Vollzeiteinheiten</i></p>	
<p>§ 2 d. Die Gemeinden setzen pro Vollzeiteinheit gemäss § 2 27,3 Wochenlektionen Unterricht sowie zusätzlich pro Regelklasse der Kindergartenstufe 0,02 Vollzeiteinheiten für Tätigkeiten gemäss §§ 10 a, 10 b, 10 c und 10 f ein.</p>	<p>§ 2 d. Die Gemeinden setzen pro Vollzeiteinheit gemäss § 2 26,0 Wochenlektionen Unterricht sowie zusätzlich pro Regelklasse der Kindergartenstufe 0,02 Vollzeiteinheiten für Tätigkeiten gemäss §§ 10 a und 10 b ein.</p>	<p>Durch die Erhöhung des Lektionenfaktors muss der Wert von 27,3 entsprechend angepasst werden. Weiter ist die Zusammenlegung der Tätigkeitsbereiche „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Klassenlehrperson“ im Verweis auf die §§ 10 a und 10 b nachzuvollziehen.</p>
<p><i>Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten</i></p>	<p><i>Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten</i></p>	
<p>§ 2 e. ¹ Die Gemeinden setzen für jede ihnen auf der Sekundarstufe zugeteilte Vollzeiteinheit 0,011 Vollzeiteinheiten auf eigene Kosten für Koordinationsaufgaben ein. Der Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen oder der Schulleitungen wird entsprechend erhöht.</p>	<p>Abs. 1 unverändert.</p>	
<p>² Die Gemeinden dürfen auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:</p>	<p>² Die Gemeinden dürfen auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:</p>	
<ul style="list-style-type: none">a. Wahlfächer und Wahlpflichtfächer, ohne Wahlpflichtfächer im Sprachbereich, sowie drei	<ul style="list-style-type: none">lit. a–g unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>Wochenlektionen aus dem Pflichtbereich der 3. Klassen der Sekundarstufe,</p> <p>b. Freifächer,</p> <p>c. Therapien,</p> <p>d. Aufnahmeunterricht,</p> <p>e. Kompensation von nicht verwendeten Vollzeiteinheiten für Therapien gemäss § 8 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007,</p> <p>f. die Schulleitung, wenn dieser zusätzliche Aufgaben übertragen werden und das Volksschulamt die Erhöhung des Anstellungspensums bewilligt hat,</p> <p>g. den zusätzlichen Mittelbedarf aufgrund des erhöhten Ferienanspruchs für Lehrpersonen vom Beginn des Schuljahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden,</p>	<p>h. Entlastung für öffentliche Ämter,</p>	<p>Eine Entlastung für öffentliche Ämter (z.B. Kantonsrat) wird gemäss § 145 Abs. 2 VVO für max. 10% des individuellen Beschäftigungsgrads gewährt. Die Schulleitung bestimmt, in welchen Bereichen die betroffene Lehrperson ihren Beschäftigungsgrad reduzieren kann. Dies muss nicht zwingend den Unterricht betreffen. Die Schulleitung kann – mit Einverständnis der Schulpflege – die damit fehlenden Ressourcen mit kommunalen Mitteln ergänzen. Die kantonalen VZE Berufsauftrag bleiben dabei unverändert. Dies bedeutet, dass die Entlastung zu 100% der Gemeinde belastet wird.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>i. Lehrpersonen in der Berufseinführung gemäss der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 29. Januar 2003.</p>	<p>Mit der Ergänzung der Aufzählung in Abs. 2 wird eine bestehende rechtliche Lücke geschlossen.</p> <p>Die Berufseinführung beginnt in der Regel mit der Übernahme der ersten kantonalen Festanstellung im Umfang eines Mindestbeschäftigungsgrades von neu 40% und endet nach zwei Jahren. Die Schulleitung kann – mit Einverständnis der Schulpflege – allenfalls fehlende Ressourcen für die Berufseinführung von Lehrpersonen mit kommunalen Mitteln ergänzen. Mit der Ergänzung der Aufzählung in Abs. 2 wird eine bestehende rechtliche Lücke geschlossen.</p>
<p><i>Zuständigkeiten</i></p>	<p><i>Zuständigkeiten</i></p>	
<p>§ 3. ¹ Sieht das Gesetz nichts anderes vor, übt die Schulpflege die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus.</p>	<p>Abs. 1 unverändert.</p>	
<p>² Das Volksschulamt ist zuständig für:</p>	<p>² Das Volksschulamt ist zuständig für:</p>	
<p>a. die Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität,</p> <p>b. die Ausrichtung einer Abfindung und die Festlegung deren Höhe oder für eine allfällige Verlängerung des Anstellungsverhältnisses für die Abfindungsdauer,</p> <p>c. die Weiterausrichtung des Lohnes gemäss § 99 Abs. 4 und 5 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO),</p> <p>d. die Freistellung gemäss § 15 Abs. 2 VVO,</p>	<p>lit. a–d unverändert.</p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>e. die Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten der Lehrpersonen zu den Tätigkeitsbereichen gemäss §§ 7, 10 a, 10 b, 10 c und 10 f.</p> <p>³ Das Volksschulamt fasst die Beschlüsse gemäss Abs. 2 lit. a–d in der Regel nach Rücksprache mit der Gemeinde. Die Festsetzung einer Abfindung gemäss lit. b erfolgt im Einvernehmen mit dem Personalamt.</p>	<p>e. die Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten der Lehrpersonen zu den Tätigkeitsbereichen gemäss §§ 7, 10 a und 10 b.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung als Folge der Zusammenlegung der Tätigkeitsbereiche „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Klassenlehrperson“.</p>
<h2>II. Arbeitszeit</h2> <p><i>Unterricht a. Im Allgemeinen</i></p> <p>§ 7. ¹Für den Tätigkeitsbereich Unterricht gemäss § 18 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG) werden pro Wochenlektion 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:</p>	<p><i>Unterricht a. im Allgemeinen</i></p> <p>§ 7. ¹Für den Tätigkeitsbereich Unterricht gemäss § 18 Abs. 1–3 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG) werden pro Wochenlektion 60 Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Marginalie.</p> <p>Der Faktor der jährlichen Arbeitszeit für den Tätigkeitsbereich Unterricht soll von heute 58 auf neu 60 Stunden pro Wochenlektion erhöht werden. Die Evaluation des neu definierten Berufsauftrages hat gezeigt, dass der Lektionsfaktor knapp bemessen ist. Mit der Erhöhung soll den Lehrpersonen mehr Zeit für ihre Unterrichtstätigkeit zur Verfügung stehen. Die Erhöhung ist durch den Kantonsrat zu genehmigen. Zudem ist der Verweis an die Änderungen in § 18 LPG anzupassen.</p>
<p>a. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lektionen,</p>	<p>lit. a unverändert.</p>	
<p>b. die Nachbereitung und Auswertung der Lektionen sowie die Korrekturarbeit,</p>	<p>b. die Nachbereitung und Auswertung der Lektionen sowie die Korrekturarbeit und die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler,</p>	<p>Präzisierung des Tätigkeitsbereichs Unterricht als Folge der Zusammenlegung der einzelnen Tätigkeitsbereiche in § 18 a.</p>
<p>c. die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen und anderen besonderen Anlässen sowie die Durchführung von Klassenlagern,</p>	<p>lit. c und d unverändert.</p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
d. das Führen der Absenzenliste.		
² Zur Arbeitszeit gemäss Abs. 1 zählen zudem:	Abs. 2 und 3 unverändert.	
a. die Pausen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtslektionen und		
b. die begleiteten Pausen und die Auffangzeit in der Regelklasse der Kindergartenstufe.		
³ Eine Lektion dauert 45 Minuten.		
⁴ Lehrpersonen in der Berufseinführung gemäss der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 29. Januar 2003 wird pro Wochenlektion jährlich pauschal eine zusätzliche Arbeitszeit von 1,5 Stunden angerechnet.	⁴ Lehrpersonen in der Berufseinführung gemäss der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 29. Januar 2003 wird pro Wochenlektion jährlich pauschal eine zusätzliche Arbeitszeit von 4 Stunden angerechnet.	Der zusätzliche Lektionenfaktor für Lehrpersonen in der Berufseinführung soll von heute 1.5 Stunden auf 4 Stunden pro Wochenlektion erhöht werden. Der Einstieg in den Lehrberuf ist anspruchsvoll und zeitaufwendig. Mit der Erhöhung des zusätzlichen Lektionenfaktors wird diesem Umstand besser Rechnung getragen.
<i>Teilpensen</i>	<i>Erhöhung des Beschäftigungsgrads</i>	Redaktionelle Anpassung der Marginalie.
§ 8. Teilbeschäftigte Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter können nicht zur Erhöhung ihres Pensums verpflichtet werden.	§ 8. Teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter können nicht zur Erhöhung ihres Beschäftigungsgrads verpflichtet werden.	Redaktionelle Anpassungen; Beschäftigungsgrad steht nun anstelle von Pensum und der Begriff teilbeschäftigte Lehrpersonen wird präzisiert.
<i>Beschäftigungsgrad der Lehrpersonen</i>	<i>Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen</i>	Redaktionelle Anpassung der Marginalie.
§ 9. ¹ Die Schulleitungen legen den Beschäftigungsgrad der Lehrpersonen im Rahmen des bewilligten Stellenplans fest.	§ 9. Die Schulleitungen sorgen dafür, dass der Beschäftigungsumfang aller Lehrpersonen mit dem bewilligten Stellenplan übereinstimmt.	Der Beschäftigungsumfang aller Lehrpersonen und der Stellenumfang des bewilligten Stellenplans müssen übereinstimmen. Dies ist Aufgabe der Schulleitung. Die bisherige Formulierung war missverständlich.
² Der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson bestimmt die zu leistende Arbeitszeit.	Abs. 2 wird aufgehoben.	Absatz 2 wird neu durch § 10 Abs. 1 geregelt.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><i>Arbeitszeit der Lehrpersonen</i></p> <p>§ 10. ¹ Die Schulleitungen teilen den Lehrpersonen das Unterrichtspensum zu, legen bei Bedarf eine abweichende Arbeitszeit pro Wochenlektion fest und bestimmen den zeitlichen Aufwand für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 10 a–10 c.</p>	<p><i>Arbeitszeit der Lehrpersonen</i></p> <p>§ 10. ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die zu leistende Netto-Jahresarbeitszeit einer Lehrperson jährlich 1890 Arbeitsstunden. Diese verringert sich aufgrund des in § 79 VVO geregelten Ferienanspruchs ab Beginn des Schuljahres, in dem die Lehrperson das 50. oder 60. Altersjahr vollendet.</p>	<p>Neuer Abs 1: Die Netto-Jahresarbeitszeit einer Lehrperson wird ausgehend von einem durchschnittlichen Kalenderjahr für Lehrpersonen unter 50 Jahren pauschal festgelegt. Die jährlichen Schwankungen aufgrund der Ruhetage werden damit nicht berücksichtigt. Im neuen Absatz 1 wird diese bisherige Lücke geschlossen. Der erhöhte Ferienanspruch ab dem 50. und dem 60. Altersjahr (zusätzlich zwei bzw. sieben Ferientage) führt zu einer Verminderung der jährlichen Arbeitszeit. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist die Arbeitszeit anteilmässig zu leisten.</p>
<p>² Die Lehrpersonen erfüllen die Arbeitsleistung innerhalb der festgelegten Arbeitszeit. Sie weisen den erfassten Zeitaufwand für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 10 a–10 c am Ende des Schuljahres gegenüber der Schulleitung aus.</p>	<p>² Die Schulleitungen teilen den Lehrpersonen das Unterrichtspensum zu, legen bei Bedarf eine abweichende Arbeitszeit pro Wochenlektion fest und bestimmen den zeitlichen Aufwand für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 10 a und 10 b.</p>	<p>Abs. 1 wird zu Abs. 2 mit redaktionellen Änderungen aufgrund der Zusammenlegung der Tätigkeitsbereiche „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Klassenlehrperson“.</p>
<p>³ Bei Absenzen von mehr als einem Monat wird die anrechenbare Arbeitszeit für jeden ganzen Monat um 1/12 gekürzt.</p>	<p>³ Sie weisen den Lehrpersonen für einen Auftrag einen konkreten Zeitumfang zu, den diese innerhalb der festgelegten Arbeitszeit erfüllen.</p>	<p>Aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus der Praxis und der Evaluation des nBA ist festzulegen, dass der von der Schulleitung zugewiesene Zeitumfang für einen konkreten Auftrag realistisch bemessen sein muss. Die Lehrpersonen erfüllen die Aufträge innerhalb der von der Schulleitung festgelegten Arbeitszeit. Die obligatorische Zeiterfassung wird aufgehoben. Es ist einer Lehrperson freigestellt, den Zeitaufwand freiwillig zu erfassen, um für sich selber einen Überblick über ihren tatsächlichen zeitlichen Aufwand zu erhalten.</p>
<p>⁴ §§ 118–134 VVO sind nicht anwendbar.</p>	<p>⁴ Bei Bedarf kann die Schulleitung im Rahmen der Personalentwicklung eine Zeiterfassung anordnen.</p>	<p>Bei Bedarf kann die Schulleitung im Rahmen der Personalentwicklung ausnahmsweise eine Zeiterfassung schriftlich anordnen. Diese Massnahme</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>⁵ Bei Absenzen wird die anrechenbare Arbeitszeit anteilmässig gekürzt.</p> <p>⁶ §§ 116–134 VVO sind nicht anwendbar.</p>	<p>ist insbesondere dann angezeigt, wenn eine Lehrperson in Bezug auf ihre Arbeitsorganisation und ihr Zeitmanagement Entwicklungsbedarf hat.</p> <p>Die Regelung des bisherigen Abs. 3 wird so angepasst, dass jegliche Absenzen zu einer Kürzung der festgelegten Arbeitszeit führen.</p> <p>Da in Abs. 1 die jährliche Arbeitszeit bestimmt wird, sind im Vergleich zum bisherigen Abs. 4 auch zusätzlich die §§ 116 und 117 VVO als nicht anwendbar zu bezeichnen.</p>
<p><i>Einsatz der festgelegten Arbeitszeit</i> <i>a. Tätigkeitsbereich gemäss § 18 a LPG</i></p>	<p><i>Einsatz der festgelegten Arbeitszeit</i> <i>a. Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit gemäss § 18 Abs. 4 LPG</i></p>	<p>Anpassung der Marginalie, da die Tätigkeitsbereiche „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Klassenlehrperson“ zum neuen Tätigkeitsbereich „Zusammenarbeit“ zusammengeführt werden.</p>
<p>§ 10 a. ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 a LPG jährlich 60 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.</p>	<p>§ 10 a. ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit gemäss § 18 Abs. 4 LPG jährlich 110 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung infolge der Erwähnung des Tätigkeitsbereichs „Zusammenarbeit“ in § 18 LPG. Die Anzahl Stunden ergeben sich aus den beiden Stundenzahlen in den bisherigen Tätigkeitsbereichen „Schule“ (60 Stunden) und „Zusammenarbeit“ (50 Stunden).</p>
<p>² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:</p>	<p>² Übt eine Lehrperson die Funktion als Klassenlehrperson aus, erhält sie zusätzlich jährlich mindestens 120 Stunden pro Klasse als Arbeitszeit angerechnet. Die Schulleitung legt die Stundenzahl unter Berücksichtigung der Klassengrösse und -zusammensetzung jährlich fest.</p>	<p>Klassenlehrpersonen erhalten in diesem Tätigkeitsbereich eine höhere Stundenzuteilung. Pro Klasse werden mindestens 120 Stunden dafür vorgesehen. Diese können auch auf zwei Lehrpersonen aufgeteilt werden, falls beide die Bedingungen für die Funktion als Klassenlehrperson erfüllen. Es liegt in der Kompetenz der Schulleitungen, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Stunden aufgrund der Klassengrösse und -zusammensetzung angemessen zuzuteilen. Die Erhöhung der Pauschale für Klassenlehrpersonen soll in zwei Schritten umgesetzt werden. In einem ersten Schritt soll eine Erhöhung auf mindestens 110 Stunden erfolgen; zwei Jahre nach Inkrafttreten soll die Pauschale dann auf mindestens 120</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none">a. die pädagogische Mitgestaltung der Schule,b. die Zusammenarbeit im Kollegium, mit Schulbehörden und Amtsstellen,c. die Mitarbeit bei Qualitätssicherung und -entwicklung,d. die Teilnahme an Sitzungen der Schulkonferenz,e. die Übernahme von Aufgaben für die Schule	<p>³ Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere</p>	<p>Stunden erhöht werden. Die schrittweise Einführung der Verordnungsänderung ist mittels einer Übergangsbestimmung zu § 10a Abs. 2 zu regeln.</p>
	<ul style="list-style-type: none">a. die pädagogische Mitgestaltung im Rahmen der Aufgaben der Schulkonferenz sowie die Übernahme von Aufgaben für die Schule,b. die Zusammenarbeit im erweiterten Kollegium, mit Schulbehörden und Amts- und Fachstellen sowie mit Schulen und Betrieben, in welche die Schülerinnen und Schüler übertreten,	<p>Die bisherige Regelung von Abs. 2 findet sich neu in Abs. 3, wobei der bisherige Tätigkeitsbereich „Schule“ mit den Tätigkeitsbereichen „Zusammenarbeit“ und „Klassenlehrperson“ kombiniert wird. Mit dem neuen Tätigkeitsbereich werden diese bisherigen Tätigkeitsbereiche zusammengefasst und dabei bestehende inhaltliche Überschneidungen behoben.</p> <p>Die Aufgaben der Schulkonferenz ergeben sich aus § 44 Abs. 2 lit. b VSG in Verbindung mit. § 45 VSG.</p> <p>Zum erweiterten Kollegium gehören insbesondere die anderen an der Schule tätigen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten und weitere Fachpersonen im schulischen Umfeld.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">c. das Erstellen der Zeugnisse, die Besprechung mit Erziehungsberechtigten, die Vertretung der Klasse in der Schule sowie die Leitung oder Teilnahme an Elternabenden und an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen,d. die Organisation und Vorbereitung von Zeugnis-, Standort- und Übertrittsgesprächen sowie von Elternabenden und Klassenlagern.e. die Vermittlung in Konflikten.	<p>Das Verfassen der Zeugnisse, die Besprechung mit Erziehungsberechtigten, die Vertretung der Klasse in der Schule sowie die Leitung oder Teilnahme an Elternabenden und an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen gehören zu den Aufgaben einer Klassenlehrperson.</p> <p>Die Organisation und Vorbereitung von Zeugnis-, Standort- und Übertrittsgesprächen sowie von Elternabenden und Klassenlagern gehört zu den Aufgaben der Klassenlehrperson.</p> <p>Die Vermittlung in Konflikten gehört insbesondere zu den Aufgaben der Klassenlehrpersonen, gegebenenfalls unter Einbezug der schulischen Sozialarbeit, der Schulleitung oder weiterer Fachpersonen.</p>
<p><i>b. Tätigkeitsbereich gemäss § 18 b LPG</i></p> <p>§ 10 b. ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 b LPG jährlich 50 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.</p> <p>² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Laufbahnberatung sowie die Teilnahme an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen,b. die Besprechung mit Erziehungsberechtigten,	<p><i>b. Tätigkeitsbereich Weiterbildung gemäss § 18 Abs. 5 LPG</i></p> <p>§ 10 b. ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 Abs. 5 LPG jährlich 30 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.</p> <p>² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Weiterbildung in Form von gemeindeeigener Weiterbildung, Kursen und Zertifikatslehrgängen sowie im Rahmen der Berufseinführung,b. die professionell begleitete Reflexion der eigenen Tätigkeit und Arbeit.	<p>§ 10 b entspricht der heutigen Regelung von § 10 c, wobei neu in Abs. 1 auf § 18 Abs. 5 LPG verwiesen wird.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>c. die Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, weiteren Fachpersonen im schulischen Umfeld, Schulen und Betrieben, in welche die Schülerinnen und Schüler übertreten, sowie weiteren Amts- und Fachstellen.</p>	<p>lit. c wird aufgehoben.</p>	
	<p>³Finden gemeindeeigene Weiterbildungen während der Unterrichtszeit statt, können sie nicht diesem Tätigkeitsbereich zugerechnet werden.</p>	
<p><i>c. Tätigkeitsbereich gemäss § 18 c LPG</i></p>	<p><i>c. weitere anrechenbare Tätigkeiten</i></p>	
<p>§ 10 c. ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 c LPG jährlich 30 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.</p>	<p>§ 10 c. Das Volksschulamt kann aus schulorganisatorischen oder pädagogischen Gründen weitere Tätigkeiten festlegen, die beim Beschäftigungsgrad berücksichtigt werden.</p>	<p>Der bisherige § 10 d wird unverändert zu § 10 c.</p>
<p>² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:</p>	<p>Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.</p>	
<p>a. die Weiterbildung in Form von gemeindeeigener Weiterbildung, Kursen und Zertifikatslehrgängen sowie im Rahmen der Berufseinführung,</p>		
<p>b. die professionell begleitete Reflexion der eigenen Tätigkeit und Arbeit.</p>		
<p>³Finden gemeindeeigene Weiterbildungen während der Unterrichtszeit statt, können sie nicht diesem Tätigkeitsbereich zugerechnet werden.</p>		
<p><i>d. Weitere anrechenbare Tätigkeiten</i></p>	<p><i>d. zeitliche Durchführung</i></p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>§ 10 d. Das Volksschulamt kann aus schulorganisatorischen oder pädagogischen Gründen weitere Tätigkeiten festlegen, die beim Beschäftigungsgrad berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 10 d. ¹ Die Tätigkeiten gemäss § 10 a finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Schulleitungen können dafür höchstens eine Woche während der Schulferien, allenfalls aufgeteilt in zwei Teile, festlegen.</p> <p>² Die gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit.</p> <p>³ Die Schulleitungen legen mit der Jahresplanung die gemeinsamen Sitzungs- und Arbeitstermine fest.</p>	<p>Der bisherige § 10 e wird zu § 10 d, wobei der Verweis auf § 10 b infolge der Zusammenlegung der Tätigkeitsbereiche „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Klassenlehrperson“ entfällt.</p>
<p><i>e. zeitliche Durchführung</i></p>		
<p>§ 10 e. ¹ Die Tätigkeiten gemäss §§ 10 a und 10 b finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Schulleitungen können dafür höchstens eine Woche während der Schulferien, allenfalls aufgeteilt in zwei Teile, festlegen.</p> <p>² Die gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit.</p> <p>³ Die Schulleitungen legen mit der Jahresplanung die gemeinsamen Sitzungs- und Arbeitstermine fest.</p>	<p>§§ 10 e. und 10 f. werden aufgehoben.</p>	<p>Der Regelungsinhalt von § 10 e findet sich neu in § 10 d. Der bisherige, in § 10 f geregelte Tätigkeitsbereich „Klassenlehrperson“ wird mit den Tätigkeitsbereichen „Schule“ und „Zusammenarbeit“ kombiniert (vgl. § 10 a Abs. 3). Dabei werden bestehende inhaltliche Überschneidungen behoben. Die Pauschale für Klassenlehrpersonen findet sich neu in § 10 a Abs. 2.</p>
<p><i>f. Tätigkeit als Klassenlehrperson</i></p>		
<p>§ 10. f. Den Klassenlehrpersonen werden zusätzlich jährlich 100 Stunden pro Klasse als Arbeitszeit insbesondere angerechnet für:</p> <p>a. die Organisation von Klassenlagern,</p>		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none">b. die Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden,c. die Organisation, Vorbereitung und Leitung von Zeugnis-, Standort- und Übertrittsgesprächen,d. die Vermittlung in Konflikten,e. die Vertretung der Klasse in der Schule,f. das Verfassen der Zeugnisse.		
<i>Arbeitszeitsaldo für Lehrpersonen a. Übertragung auf das nächste Schuljahr</i>	<i>Arbeitszeitsaldo für Lehrpersonen a. Übertragung auf das nächste Schuljahr</i>	
§ 11. ¹ Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann beim Schuljahreswechsel auf das nächste Schuljahr übertragen werden, wenn:	§ 11. ¹ Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann beim Schuljahreswechsel auf das nächste Schuljahr übertragen werden, wenn:	Der Wortlaut von Abs. 1 wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis ergänzt. Ziel ist, dass die Lehrpersonen einen positiven Arbeitszeitsaldo im Laufe des folgenden Schuljahres nach Möglichkeit wieder ausgleichen.
a. die Schulleitung der Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder Aufgaben übergibt,	lit. a unverändert.	
b. die Lehrperson in Bezug auf die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 10 a und 10 b ausserordentliche, nicht vorgesehene Leistungen erbringen muss und darüber die Schulleitung innert zweier Wochen informiert hat.	b. die Lehrperson in Bezug auf den Tätigkeitsbereich gemäss § 10 a ausserordentliche, nicht vorgesehene Leistungen erbringen muss und darüber die Schulleitung innert zweier Wochen informiert hat.	Redaktionelle Anpassung infolge der Zusammenlegung der Tätigkeitsbereiche „Schule“ „Zusammenarbeit“ und „Klassenlehrperson“. Der Verweis auf § 10 b entfällt.
	² Die Anordnung nach Abs. 1 lit. a, die Leistungen nach Abs. 1 lit. b und der dadurch verursachte Arbeitsaufwand müssen schriftlich dokumentiert werden.	Übergibt die Schulleitung einer Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder Aufgaben, hat sie diese Anordnung schriftlich zu erteilen. Dabei hat sie festzuhalten, welchen Arbeitsaufwand durch die zusätzlichen Unterrichtslektionen oder durch die zusätzlichen Aufgaben entstehen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>² Übertragen werden:</p> <p>a. bei einem positiven Arbeitszeitsaldo höchstens 300 Stunden,</p> <p>b. bei einem negativen Arbeitszeitsaldo höchstens 50 Stunden.</p>	<p>³ Übertragen werden höchstens 120 Stunden.</p> <p>⁴ Der übertragene Arbeitszeitsaldo muss nach Möglichkeit im folgenden Schuljahr ausgeglichen werden.</p>	<p>Dasselbe gilt, wenn eine Lehrperson nach Abs. 1 lit. b ausserordentliche Leistungen in den Tätigkeitsbereichen gemäss §§ 10a und 10b erbringen muss: Sie hat die Schulleitung innert Frist schriftlich zu informieren und anzugeben, welchen Arbeitsaufwand dadurch entstanden ist. Die Schriftlichkeit ist erforderlich, um belegen zu können, dass die Voraussetzungen nach Abs.1 erfüllt sind, und in welchem Umfang ein positiver Arbeitszeitsaldo entstanden ist.</p> <p>Bei der Übertragung eines positiven Arbeitszeitsaldos erfolgt eine Reduktion von 300 auf 120 Stunden. Dies erfolgt in Anlehnung an die allgemeine Regelung zur Auszahlung von Überzeit gemäss § 127 Abs. 3 VVO. Eine Reduktion auf 120 Stunden erscheint unter Berücksichtigung des besonderen Arbeitsverhältnisses der Lehrperson als angemessen. Die Regelung der Übertragung eines negativen Arbeitszeitsaldos in lit. b hat keine praktische Bedeutung erlangt und soll deshalb aufgehoben werden.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis muss es das Ziel sein, dass die Lehrpersonen einen positiven Arbeitszeitsaldo im Laufe des folgenden Schuljahres nach Möglichkeit wieder ausgleichen.</p>
<p><i>b. Vergütung und Verrechnung</i></p> <p>§ 12. ¹ Übersteigt ein positiver Arbeitszeitsaldo 300 Stunden, verfallen die darüber hinaus geleisteten</p>	<p><i>b. Vergütung</i></p> <p>§ 12. ¹ Übersteigt ein positiver Arbeitszeitsaldo 120 Stunden, verfallen die darüber hinaus geleisteten</p>	<p>Die bisher gültige Regelung war im Vergleich zur allgemeinen Regel im kantonalen Personalrecht sehr grosszügig bemessen (vgl. § 121 VVO).</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>Stunden Ende Schuljahr. Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann ausnahmsweise vergütet werden, wenn er die der Gemeinde zugeteilten Vollzeiteinheiten nicht übersteigt.</p>	<p>Stunden Ende Schuljahr. Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann ausnahmsweise vergütet werden, wenn er die der Gemeinde zugeteilten Vollzeiteinheiten nicht übersteigt.</p>	<p>Demnach darf mit dem Jahreswechsel ein positiver Arbeitszeitsaldo im Umfang von höchstens zwei Wochen-Sollzeiten übertragen werden. Der Rest verfällt grundsätzlich, wenn nicht ausnahmsweise der Übertrag bewilligt wurde.</p>
<p>² Bei einem negativen Arbeitszeitsaldo von mehr als 50 Stunden wird eine Lohnkürzung vorgenommen.</p>	<p>² Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird ein positiver Arbeitszeitsaldo ohne Zuschlag vergütet.</p>	<p>Die Lohnkürzung bei einem negativen Arbeitszeitsaldo und die in Abs. 3 lit. b geregelte Verrechnung mit dem Lohn haben keine praktische Bedeutung erlangt und sollen deshalb aufgehoben werden. Dementsprechend ist die bisherige Regelung von Abs. 3 lit. a geregelte Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses neu in Abs. 2 zu regeln.</p>
<p>³ Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird</p> <ul style="list-style-type: none">a. ein positiver Arbeitszeitsaldo ohne Zuschlag vergütet,b. ein negativer Arbeitszeitsaldo mit dem Lohn verrechnet.	<p>³ Die Gemeinde beantragt dem Volksschulamt die Vergütung. Diese erfolgt zulasten der Gemeinde. Dabei sind die massgebenden Unterlagen gemäss § 11 Abs. 2 beizulegen. Die Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos oder von zusätzlichen, den Beschäftigungsgrad übersteigenden Lektionen durch die Gemeinde ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Regelung zur Auszahlung, die heute in Abs. 4 geregelt ist, wird der bisherigen Praxis angepasst und präzisiert. Mit dem Wegfall der Lohnkürzung oder Verrechnung entfällt ebenfalls das Wort „zugunsten“.</p>
<p>⁴ Die Gemeinde beantragt dem Volksschulamt Vergütung, Lohnkürzung oder Verrechnung. Diese erfolgen zulasten bzw. zugunsten der Gemeinde. Die Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos oder von</p>	<p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>zusätzlichen, das Vollpensum übersteigenden Lektionen durch die Gemeinde ist nicht zulässig.</p>		
<p><i>Ferien</i></p>	<p><i>Ferien</i></p>	
<p>§ 13. ¹ Die Lehrpersonen beziehen ihre Ferien während der Schulferien.</p>	<p>§ 13. ¹ Die Lehrpersonen beziehen ihre Ferien und ein allfälliges Dienstaltersgeschenk in Form von Urlaub während den Schulferien.</p>	<p>Der Bezug eines Dienstaltersgeschenks-Urlaubs wird der Regelung bezüglich Ferien angepasst, da den Lehrpersonen während den Schulferien insgesamt 13 Wochen zur Verfügung stehen. Der Bezug des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub führt zu einer Reduktion der zu leistenden Jahresarbeitszeit.</p>
<p>² §§ 81–83 VVO sind nicht anwendbar</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p>	
<p>³ Der in § 79 VVO geregelte Ferienanspruch gilt ab Beginn des Schuljahres, in dem das jeweilige Altersjahr vollendet wird.</p>	<p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	<p>Absatz 3 wird neu durch § 10 Abs. 1 geregelt.</p>
<p>III. Lohn</p>		
<p><i>Einstufung</i></p>	<p><i>Einstufung</i></p>	
<p>§ 16. ¹ Neu in den Schuldienst eintretende Lehrpersonen werden in Stufe 1 eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Unterrichts- und Berufstätigkeiten zu einer höheren Einstufung führt.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 unverändert.</p>	
<p>² Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem vollendeten 23. (Kindergarten- und Primarstufe) oder dem vollendeten 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet:</p>	<p>² Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem vollendeten 23. (Kindergarten- und Primarstufe) oder dem vollendeten 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet:</p>	<p>Am 2. Februar 2022 hat der Regierungsrat Anpassungen im Rahmen der Lohneinreihung für Lehrpersonen des Kindergartens beschlossen (Vorlage 5794). Die Vorlage 5794 wurde vom Kantonsrat am 28. November 2022 genehmigt. Die Anpassungen sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
a. zu 100%: Unterrichtstätigkeiten in Klassen und als Förderlehrpersonen sowie Schulleitungstätigkeit an der Volksschule, an Privatschulen gemäss § 68 VSG, an Sonderschulen oder in Sonderschulheimen,	a. zu 100%: Unterrichtstätigkeiten in Klassen und als Förderlehrpersonen sowie Schulleitungstätigkeit an der Volksschule, an Privatschulen gemäss § 68 VSG und an Sonderschulen,	Die ehemaligen Sonderschulheime sind nun Einrichtungen, die Heimpflege anbieten, und unter das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG, LS 852.2) fallen. Deshalb ist der Begriff Sonderschulheim zu streichen.
b. zu 75%: anderweitige Unterrichtstätigkeit, einschliesslich des auf der Volksschulstufe erteilten Unterrichts an einer Mittelschule (Langgymnasium), oder schulische Therapietätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern der Volksschulstufe oder der Sekundarstufe II sowie Unterrichtstätigkeit in der Lehrerbildung, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a angerechnet wurde,	lit. b. und c unverändert.	
c. zu 50%: anderweitige Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung sowie Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a oder b angerechnet wurde.		
³ Unterrichts- und Berufstätigkeiten müssen vor dem Eintritt in den Schuldienst geltend gemacht werden. Spätere Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt.	Abs. 3–5 unverändert.	
⁴ Beim Wechsel der Gemeinde oder beim Wiedereintritt in den Zürcher Schuldienst innert einer Frist von drei Jahren zuzüglich eines Tages wird die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung übernommen. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung gewährt.</p> <p>⁵ Eine Anrechnung von Tätigkeiten gemäss Abs. 2 erfolgt höchstens bis zur Stufe, in der die Lehrperson eingestuft wäre, wenn sie während der anrechenbaren Zeit unterrichtet hätte. Fachlehrpersonen und nach Massgabe des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 22. September 1996 nicht stufengerecht ausgebildete Lehrpersonen werden tiefer eingestuft. Die Bildungsdirektion legt die Einstufungen in einer Tabelle fest.</p>		
<p>VI. Besondere Bestimmungen für Schulleitungen</p>		
<p><i>Einreihung und Einstufung der Schulleitung</i></p>	<p><i>Einreihung und Einstufung der Schulleitung</i></p>	
<p>§ 29 d. ¹ Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Ausbildung werden in der Lohnkategorie V gemäss Teil A des Anhangs eingereiht. Ohne Ausbildung werden sie in der Lohnkategorie IV eingereiht.</p>	<p>§ 29 d. ¹ Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Ausbildung werden in der Lohnkategorie VI gemäss Teil A des Anhangs eingereiht. Ohne Ausbildung werden sie in der Lohnkategorie V eingereiht.</p>	<p>Die Tätigkeit der Schulleitung wurde in den letzten Jahren anspruchsvoller. Anhand der Vereinfachten Funktionsanalyse wurde die Stelle deshalb neu bewertet. Die Neubewertung hat eine Einreihung in eine höhere Lohnklasse ergeben. Die neu zu schaffende Lohnkategorie VI gemäss Anhang A entspricht der Lohnklasse 22 von Anhang 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO).</p>
<p>² Ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter bisher als Lehrperson angestellt, erfolgt der Wechsel in die Lohnkategorie V bzw. IV unter Beibehaltung der bisherigen Einstufung.</p>	<p>² Ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter bisher als Lehrperson angestellt, erfolgt der Wechsel in die Lohnkategorie VI bzw. V unter Beibehaltung der bisherigen Einstufung.</p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>³ Tritt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter neu in den Schuldienst ein, wird sie oder er gemäss Abs. 1 eingereiht und nach § 16 eingestuft. Verfügt sie oder er nicht über ein Lehrdiplom, wird die Berufstätigkeit ab dem vollendeten 23. Altersjahr angerechnet.</p> <p>⁴ Ausserschulische Führungserfahrung wird bei der Einstufung gemäss Abs. 2 und 3 angerechnet.</p> <p>⁵ Die gemäss Abs. 2–4 festgelegte Einstufung wird erhöht, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter über</p> <ul style="list-style-type: none">a. ein Lehrdiplom für die Kindergartenstufe oder für die Primarstufe verfügt: um eine Lohnstufe,b. ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe verfügt: um zwei Lohnstufen.	Abs. 3–5 unverändert.	
Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx		
Gestützt auf § 10a Abs. 2 zusätzlich jährlich pro Klasse als Arbeitszeit anzurechnen sind im Schuljahr 20XX/XX mindestens 110 Stunden und ab Schuljahr 20XX/XX mindestens 120 Stunden.		Die Erhöhung der Pauschale für Klassenlehrpersonen soll in zwei Schritten umgesetzt werden. In einem ersten Schritt soll eine Erhöhung auf mindestens 110 Stunden erfolgen; zwei Jahre nach Inkrafttreten soll die Pauschale dann auf mindestens 120 Stunden erhöht werden. Die schrittweise Einführung der Ordnungsänderung ist mittels einer Übergangsbestimmung zu § 10a Abs. 2 zu regeln.



Geltendes Recht		Vorentwurf	Erläuterungen
A. Lohnskala (§§ 14-29 d)			
Kategorien III und IV		Kategorien III und IV unverändert.	Die Lohnkategorien II bis IV sind unverändert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die Auflistung der Werte verzichtet.
Kategorie V		Kategorie V unverändert.	Schulleitende ohne entsprechende Ausbildung werden in der Lohnkategorie V eingereiht. Die aufgeführten Jahresgrundlöhne basieren auf den Werten von 2023.
Stufe	in Franken		
27	171 098177 086		
26	175 339		
25	173 590		
24	171 843		
23	170 096		
22	168 348		
21	166 602		
20	164 854		
19	163 106		
18	161 359		
17	159 611		
16	157 862		
15	156 115		
14	154 368		
13	152 621		
12	150 872		
11	149 124		
10	145 048		
9	140 968		



Geltendes Recht		Vorentwurf	Erläuterungen
8	136 893		
7	132 816		
6	128 736		
5	124 659		
4	120 583		
3	117 345		
2	113 270		
1	109 191		
		Kategorie VI	Schulleitende mit der entsprechenden Ausbildung werden in der neu geschaffenen Lohnkategorie VI eingereiht. Die aufgeführten Jahresgrundlöhne basieren auf den Werten von 2023.
		Stufe	in Franken
		27	189 721
		26	187 849
		25	185 978
		24	184 107
		23	182 236
		22	180 364
		21	178 492
		20	176 618
		19	174 744
		18	172 875
		17	171 005
		16	169 131
		15	167 257
		14	165 385
		13	163 516

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	12 161 642	
	11 159 769	
	10 155 400	
	9 151 029	
	8 146 662	
	7 142 296	
	6 137 927	
	5 133 555	
	4 129 188	
	3 124 819	
	2 120 452	
	1 116 925	